OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301721/5/Kü/KaL

Datum:
Linz, 18. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von R P, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. A G, X, X, vom 15. November 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, GZ: BHFRSBBG-2017-233111/6-Ma, zugestellt am 20. Oktober 2017, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. September 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängten Geldstrafen auf jeweils 365 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 56 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 109,50 Euro herabgesetzt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, GZ: BHFRSBBG-2017-233111/6-Ma, ohne Datum, zugestellt am 20. Oktober 2017, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 34 Abs. 1 iVm § 111 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) drei Geldstrafen in Höhe von jeweils 730 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen von 113 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben es als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der X KG mit Sitz in X, X zu vertreten, dass, wie von der Finanzpolizei Team X, für das Finanzamt X mit Strafantrag vom 12. Mai 2017 der BH Freistadt angezeigt wurde, dieses Unternehmen als Dienstgeberin folgende Übertretung der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) begangen hat:

I.
Der Dienstnehmer F S, SV-Nr. X X, geb. X, war vom 07.09.2016 bis zum 30.09.2016 für 40 Wochenstunden (Vollversicherung) und vom 01.10.2016 bis zum 30.11.2016 als geringfügig Versicherter in wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit als Erntehelfer von oa. Firma gegen Entgelt beschäftigt worden.
Die Änderung des Beschäftigungsausmaßes von vollversicherungspflichtiger Beschäftigung zu geringfügiger Beschäftigung erfolgte per 01.10.2016 und wurde dem zuständigen Krankenversicherungsträger OÖGKK am 25.10.2016 gemeldet.
Dienstgeber haben jedoch während des Bestandes der Pflichtversicherung jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere jede Änderung im Beschäftigungsverhältnis, wie Änderung der Beitragsgrundlage, innerhalb von sieben Tagen dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden haben. Die Meldung über das geänderte Beschäftigungsverhältnis wurde von der oa. Firma demnach nicht rechtzeitig erstattet.

II.
Der Dienstnehmer I N, SV-Nr. X X, geb. X, war vom 11.07.2016 bis zum 30.09.2016 für 40 Wochenstunden (Vollversicherung) und vom 01.10.2016 bis zum 09.11.2016 als geringfügig Versicherter in wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit als Erntehelfer von oa. Firma gegen Entgelt beschäftigt worden.
Die Änderung des Beschäftigungsausmaßes von vollversicherungspflichtiger Beschäftigung zu geringfügiger Beschäftigung erfolgte per 01.10.2016 und wurde dem zuständigen Krankenversicherungsträger OÖGKK am 25.10.2016 gemeldet.
Dienstgeber haben jedoch während des Bestandes der Pflichtversicherung jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere jede Änderung im Beschäftigungsverhältnis, wie Änderung der Beitragsgrundlage, innerhalb von sieben Tagen dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden haben. Die Meldung über das geänderte Beschäftigungsverhältnis wurde von der oa. Firma demnach nicht rechtzeitig erstattet.

III.
Der Dienstnehmer S S, SV-Nr. X X, geb. X, war vom 14.07.2016 bis zum 30.09.2016 für 40 Wochenstunden (Vollversicherung) und vom 01.10.2016 bis zum 25.10.2016 als geringfügig Versicherter in wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit als Erntehelfer von oa. Firma gegen Entgelt beschäftigt worden.
Die Änderung des Beschäftigungsausmaßes von vollversicherungspflichtiger Beschäftigung zu geringfügiger Beschäftigung erfolgte per 01.10.2016 und wurde dem zuständigen Krankenversicherungsträger OÖGKK am 25.10.2016 gemeldet.
Dienstgeber haben jedoch während des Bestandes der Pflichtversicherung jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere jede Änderung im Beschäftigungsverhältnis, wie Änderung der Beitragsgrundlage, innerhalb von sieben Tagen dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden haben. Die Meldung über das geänderte Beschäftigungsverhältnis wurde von der oa. Firma demnach nicht rechtzeitig erstattet.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung rechtzeitig Beschwerde eingebracht und beantragt nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den angefochtenen Bescheid zur Gänze zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Begründend wurde unter anderem festgehalten, dass das Bestreben des Bf möglichst alles arbeitsrechtlich korrekt zu machen und die Erntehelfer natürlich sozialversicherungsrechtlich anzumelden, dem Bf ein zweites Mal vorgeworfen wurde. Hätte der Bf die sechs Erntehelfer im Jahr 2016 gar nicht sozialversicherungsrechtlich angemeldet, wäre ja natürlich eine verspätete Änderungsmeldung denkunmöglich gewesen und eine Mehrfachbestrafung nach dem VStG, wie sie nun der Fall sei, jedenfalls ausgeschlossen. Faktum sei, dass dem Bf im Jahr 2016 weder bekannt gewesen sei, dass die von ihm beim Sozialversicherungsträger OÖGKK angemeldeten Erntehelfer tatsächlich über keinen gültigen Beschäftigungstitel verfügen würden und er diese daher gar nicht hätte anmelden dürfen. Faktum sei, dass dem Bf erst im Zuge der im Jahr 2017 eingeleiteten Ermittlungen die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 ASVG bekannt gemacht worden seien, nämlich dass es eine siebentägige Meldungspflicht für den Eintritt einer Änderung des Beschäftigungsverhältnisses von Vollzeit auf Teilzeit gebe und das Abwarten der Witterung für die endgültige Meldung mit 25. Oktober 2016 daher ein Fehler gewesen sei.

Für einen durchschnittlichen Betriebsführer eines landwirtschaftlichen Betriebes sei die Verwaltungsgesetzgebung im Zusammenhang mit dem geschilderten Sachverhalt ohne jegliche Rücksicht auf die Praxis in einer völlig von der Witterung abhängigen Branche nicht einsehbar.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt als belangte Behörde hat das eingebrachte Rechtsmittel samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 16. November 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. September 2018, an welcher der Bf und sein Rechtsvertreter sowie Vertreter der belangten Behörde und des Finanzamtes teilgenommen haben. Zudem wurde eine Zeugin zur mündlichen Verhandlung geladen.

5. Im Zuge der mündlichen Verhandlung zeigte sich der Bf, insbesondere nach Erörterung der subjektiven Tatseite der angelasteten Verwaltungsübertretung als einsichtig und erklärte der Bf ausdrücklich, dass er seine Beschwerde auf das Strafausmaß einschränkt. Gleichzeitig beantragte der Bf unter Hinweis auf sein geringes Verschulden und die Tatsache, dass bei ihm niemals die Absicht bestanden habe irgendwelche Vorschriften zu umgehen, die verhängten Geldstrafen im größtmöglichen Ausmaß zu reduzieren.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Aufgrund der Einschränkung der Beschwerde auf das Strafausmaß im Zuge der mündlichen Verhandlung hat sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der von der belangten Behörde im Straferkenntnis vorgenommenen Tatumschreibung nicht auseinanderzusetzen und ist der Schuldspruch damit in Rechtskraft erwachsen.

2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit

jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 111 Abs. 1 letzter Satz ASVG kann unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligen ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind. Der Bf hat im Zuge der mündlichen Verhandlung dargestellt, dass er sämtliche Unterlagen bezüglich der Beschäftigung der Erntehelfer seiner Steuerberatungskanzlei weitergeleitet hat und diese die Anmeldung bzw. auch Ummeldungen vorgenommen hat und der Bf daher davon ausgegangen ist, dass diesbezüglich keine Gesetzesverstöße vorliegen. Dem Bf ist zwar mit diesem Vorbringen nicht gelungen ein wirksames Kontrollsystem darzustellen, welches ihn entlasten könnte. Allerdings ist dem Bf bei dieser Sachlage ein geringer Grad des Verschuldens anzulasten, zumal aus seinem Handeln erkennbar ist, dass zu keiner Zeit eine Absicht zur Hinterziehung von Sozialabgaben bestanden hat. Zudem ist davon auszugehen, dass sich die aus dem Datensammelsystem ergebenden verspäteten Meldungen keine nachteiligen Folgen nach sich gezogen haben, weshalb aufgrund der Unbescholtenheit des Bf insgesamt die in § 111 Abs. 1 ASVG genannten Voraussetzungen vorliegen. Insofern konnten daher die verhängten Geldstrafen entsprechend reduziert werden. Auch die nunmehr verhängten Strafen sind geeignet, eine generalpräventive Wirkung zu erzielen und sind unter Berücksichtigung der im konkreten Fall gegebenen Umstände auch aus spezialpräventiver Sicht die geeignete Sanktion.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten gründet sich auf die Bestimmungen des § 64 VStG bzw. § 52 VwGVG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2 . Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger